# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die B&M Energie GmbH & Co. KG Westweg 5a, 32361 Preußisch Oldendorf (Az.: 52.0039/22/8.6.3.1) beantragt die Errichtung einer Biogasanlage am Standort Langenhegge 20, 32361 Preußisch Oldendorf. Die Anlage umfasst im Wesentlichen einen Annahmebereich für Gülle, eine Halle zur Annahme und Lagerung von Feststoffsubstraten, verschiedene Gärbehälter mit Gasspeichern, eine Gasaufbereitungsanlage, eine CO2-Verflüssigungsanlage und eine Hackschnitzelheizung.

### 2) Antrag

Beantragt wird die Errichtung der Anlage entsprechend den angegebenen Antragsunterlagen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Produktion von Biogas aus Gülle mit mehr als 100 t/d ist der Ziffer 8.6.3.2 der 4. BImSchV subsumiert. Weiterhin sind die Ziffern 1.16, 8.13 und 9.1.1.2 einschlägig.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.11.2.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.3.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.11.2.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet werden soll, liegt im Bereich der Stadt Preußisch Oldendorf im Industriegebiet des dort gültigen ausgewiesenen B-Plan.

Die Neuerrichtung erfolgt innerhalb der Grenzen des B-Plans, die Anlage wirkt sich auf verschiedene Umweltbereiche aus. Die Prognosen zum Lärm und zu den Geruchsemissionen zeigen eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Werte, so dass hier die Anlage keine wesentliche Auswirkungen oder erheblichen Belastung hervorruft. Insbesondere die Annahme und Lagerung der Inputstoffe in einer geschlossenen Halle führt hier zu einer geringen Belastung. Hinsichtlich der Wärmeversorgung und der Aufbereitung des Biogases sowie der Verflüssigung von CO2 ist ebenfalls nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Während das Landschaftsschutzgebiet das Gelände nicht umfasst und somit keine erheblichen Auswirkungen vorliegen, ist die Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben der AwSV bewirkt jeoch, das Auswirkungen beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Eine Umwallung wird ebenfalls ausgeführt.

Die Anlage unterliegt aufgrund der Lagerung von Biogas dem Störfallrecht. Der Achtungsabstand zu schutzbedürftiger Bebauung von 200 m wird eingehalten.

Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind insgesamt nicht zu erwarten.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

Die Anlage liegt im bestehenden B-Plan. Der B-Plan unterliegt aktuell einer Änderung. Das Ziel der Änderung ist die Zulasung der Anlage im Industriegebiet.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das zu erwartende Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher Auswirkungen sind im vorliegenden Antrag als nicht erheblich nachteilig einszustufen. Umweltauswirkungen werden durch Maßnahmen wie der Errichtung einer Halle oder der AwSV entgegen gewirkt.